

16. II. 1919

142

Der Unterhaltsbeitrag Angehörigen von Militärpersonen, die bei den noch bestehenden militärischen Stellen der ehemaligen bewaffneten Macht aktiven Dienst leisten, jedoch nicht der Volkswehr angehören, wird der Unterhaltsbeitrag für die zweite Hälfte Jänner im halben Ausmaß ausbezahlt. Als militärische Stellen sind beispielsweise anzusehen die Kadets- und Ersatzformationen der

ehemaligen k. k. Regimenter, die Sanitäts- und Verpflegungsanstalten, Militärkrankenheime, Befestigungsbaudirektionen und die Körperschaften des Kriegerkorps. Der volle Unterhaltsbeitrag gebührt ausschließlich den Familien derer, die durch eine Bestätigung ihres Wehrkommandos den Nachweis erbringen, daß sie in der Volkswehr aktiven Dienst leisten.